



GZ: FA13A-11.10-70/2008-17

Ggst.: Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG., Gratkorn;
Betriebsanlage zur Papierherstellung - Erweiterung;
Projekt „Optimierungsmaßnahmen an PM9, PM11 und
periphere Anlagen,
UVP- Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter
Tel.: (0316) 877-2143
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 25. Februar 2009

Betriebsanlage zur Papierherstellung, Optimierungsmaßnahmen – PM9, PM11 und periphere Anlagen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Optimierungsmaßnahmen – PM9, PM11 und periphere Anlagen“ (Erweiterung der Betriebsanlage zur Papierherstellung) der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, Bezirk Graz-Umgebung

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 Z 61 Spalte 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G).

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,
- | | |
|---|------------------------|
| a) für diesen Bescheid | € 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
20 eingereichten Unterlagen á € 5,60 | <u>€ 112,00</u> |
| Gesamt: | <u>€ 123,30</u> |

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren: 1x € 13,20 = € 13,20 für das Ansuchen vom 13.10.2008
 1x € 21,80 = € 21,80 für Beilagen (= max. Betrag)
Gesamtsumme € 35,00

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

1. Antrag

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2008, bei der Behörde (Fachabteilung 13A) eingelangt am 22. Oktober 2008, hat die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG in 8101 Gratkorn, Brucker Straße Nr. 21, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Papierfabrikerweiterung (Optimierungsmaßnahmen - PM9, PM11 und Periphere Anlagen) eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde eingebracht.

Zum Antrag wurde ein Plansatz, GZ.: FA13A-11.10-70/2008, mit dem Projektstiel „Sappi, UVP-Feststellungsverfahren, organisatorische Maßnahmen und Anlagenveränderungen 2008/2009“, erstellt von der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, eingereicht.

Der Plansatz beinhaltet nachstehende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Seite 1 - 39, Stand 11.10.2008
- Beilagen zum Technischen Bericht:

Papier-und Streichmaschine 9

Beilage 1 - Lageplan Papier- und Streichmaschine 9

Beilage 2 - Darstellung der Einbaupositionen führerseitig

Beilage 3 - Darstellung der Einbaupositionen triebsseitig

Beilage 4 - Fließschema

Papier- und Streichmaschine 11

Beilage 5 - Lageplan Papier- und Streichmaschine 11

Beilage 6 - Anlagenlayout

Beilage 7 - Fließschema

Periphere Anlagen

Beilage 8 - Lageplan der peripheren Anlagen

Beilage 9 - Darstellung der Einbauposition, Generalplan

Beilage 10 - Lage und Einbindung des Formatzwischenlagers (Obj. 503)

Beilage 11 - Schema der Rechnerinfrastruktur

Beilage 12 - Arbeitsstation zum Jetflow-F, Coater 3

Beilage 13 - Arbeitsstation zum Jetflow-F, Coater 4

Beilage 14 - Arbeitsstation zum Jetflow-F, Coater 5

Beilage 15 - Arbeitsstation zum Jetflow-F, Coater 6

Beilage 16 - Rohrplan Jetflow-F, Coater 3,4

Beilage 17 - Rohrplan Jetflow-F, Coater 5,6

Weitere Beilagen

Beilage 18 - Abfallwirtschaftskonzept 2006

Beilage 19 - Aktualisierte Daten zum Abfallwirtschaftskonzept

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden nachstehende Unterlagen nachgereicht:

- Projektsergänzung der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG vom 9. Dezember 2008 betreffend CSB-Fracht-Erhöhung und deren Umweltauswirkungen (OZ. 11 im Akt)
- Sachverhaltspräzisierung der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG vom 27. Jänner 2009 betreffend CSB-Fracht im Ablauf der Kläranlage (OZ. 12 im Akt)

2. Ermittlungsverfahren - Verfahrensgang

Am Standort Gratkorn werden von der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG Papier und Zellstoff produziert.

Die Zellstofferzeugung kann überblicksmäßig wie folgt beschrieben werden:

Zellstoffkochung, Laugenerfassung mit Vorsortierung und Chemikalienkreislauf, Zellstoffbleiche mit Sauerstoff und Wasserstoffperoxyd und Nachsortierung, Zellstoffentwässerung und Trocknung.

Die Papierproduktion erfolgt über 2 Produktionslinien. Der Produktionsprozess kann grob in folgenden Schritten dargestellt werden:

Rohpapierherstellung: Stoffaufbereitung, Papiermaschine;

Weiterleitung in der Feinpapierherstellung: Streichmaschine, Kalander, Rollenschneider und Ausrüstung.

Zur Energieversorgung stehen neben einer Kleinwasserkraftanlage vier Hochdruckdampfkesseln zur Verfügung. Zur Abdeckung von Dampfspitzen dienen 6 kleine mit Erdgas beheizte Dampfkessel.

Sämtliche Abwässer des Standortes werden nach teilweiser Vorbehandlung am Betriebsstandort in die Zentralkläranlage des WV Region Gratkorn - Gratwein eingeleitet und biologisch gereinigt.

Der gegenständliche Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

Die Ausnutzung noch vorhandener Kapazitätsreserven in der Betriebsanlage haben verschiedene Veränderungen in Form von anlagentechnischer Adaptierungen und Erweiterungen zu den bestehenden Anlagen der Papierherstellung zur Folge.

Projekte nach Anlagenbereichen geordnet:

Papier- und Streichmaschine 9

Papiermaschine 9 – Austausch der Bahnstabilisatoren in der TP1

Verlängerung des Stillstandszyklus an der PM9

Verringerung des Manipulationsausschusses an der PM9

Erhöhung des Trockengehaltes in der Pressenpartie PM9

Papier- und Streichmaschine 11

Papiermaschine 11 – Einbau ProRelease-Kästen in die TP1

Verlängerung des Stillstandszyklus an der PM11

Verringerung des Manipulationsausschusses an der PM11

Erhöhung der Trockenkapazität durch Umfahrung des PM11-Speedsizers

Periphere Anlagen

Querschneider 17 und 20 – Erweiterung auf 7-te Abrollung

Formatzwischenlager – Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung

Streichküche 11 – Strichvorfiltrierung C3-6

Die derzeit genehmigte Produktionsmenge beträgt gesamt 682.000 jato Brutto Papiermaschine, die Gesamtproduktionskapazität soll durch das gegenständliche Vorhaben auf 752.500 jato Brutto Papiermaschine angehoben werden. Dies ergibt eine projektsbedingte Erhöhung der Bruttoproduktionskapazität an Rohpapier für das gegenständliche Feststellungsvorhaben laut Projektsbeschreibung von 70.500 Tonnen pro Jahr.

Somit sind die gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G i.V.m. Anhang 1 Z 61 Spalte 2 lit. a zum UVP-G festgesetzten Kriterien und Schwellenwerte erfüllt (vgl. Pkt. 3 – rechtliche Beurteilung), weshalb die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G zur Beurteilung der UVP-Pflicht des Änderungsprojektes die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen heranzuziehen sind. Diese Summe beträgt 158.500 t/a.

Zur Klärung dieser Frage wurden die Einreichunterlagen mit Schreiben der ha. Behörde vom 10. November 2008 dem Amtssachverständigendienst mit dem Ersuchen um Abgabe der gutachtlichen Stellungnahmen übermittelt. Gleichzeitig wurde die Information über das

gegenständliche UVP-Verfahren - Einzelfallprüfung der UVP-Pflicht - den Parteien zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme bis spätestens 21. November 2008 (Parteiengehör) übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechte beteiligter Dienststellen wurden, mit Ausnahme jener der Umweltschützerin für das Land Steiermark, keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Umweltschützerin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2008 (OZ. 8 im Akt) darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung, ob und welche Auswirkungen das gegenständliche Vorhaben auf die Umwelt haben wird, insbesondere im Hinblick auf die CSB-Fracht im Abwasser, nicht ausreichend sind. Aus diesem Grund wurde ersucht, die angeforderten Fachgutachten nach Vorliegen zu übermitteln und die Möglichkeit zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme nach Einsicht in die fachlichen Beurteilungen einzuräumen.

Den der Behörde mit der Eingabe vom 26. November 2008 übermittelten Stellungnahmen der beigezogenen amtlichen Sachverständigen aus den Fachbereichen Schallschutztechnik, Erschütterungstechnik, Abwasser- und Wasserbautechnik sowie Emissionstechnik, ist im wesentlichen und zusammengefasst Folgendes zu entnehmen:

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht wurde festgestellt, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Durch die organisatorischen Maßnahmen und Anlagenveränderungen 2008/2009 sei eine Veränderung der derzeitigen Ist-Situation nicht zu erwarten.

Auch der Sachverständige für den Fachbereich Emissionstechnik hat nach Begutachtung der Unterlagen keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, dass wesentlich mehr Emissionen auftreten könnten. Der Stellungnahme entsprechend ist die eingereichte Vorhabensbeschreibung plausibel und wird das Schutzgut „Luft“ durch die geplanten Änderungen nicht nachteilig betroffen.

Aus Sicht des Sachverständigen für Abwasser- und Wasserbautechnik waren die eingereichten Unterlagen nicht plausibel bzw. zumindest aufklärungsbedürftig. Dies insbesondere deshalb, da

in der Projektbeschreibung von einer CSB-Fracht-Erhöhung von ca. 9 % bei einer Gesamtzulauffracht von 80 t/d, woraus sich eine Erhöhung von 7,2 t/d errechnet, ausgegangen wird, während auf der anderen Seite aber nur von einer CSB-Erhöhung von 1 t/d gesprochen wird.

Mit der Eingabe vom 1. Dezember 2008 wurden die Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sowie die Stellungnahme der Umweltsachverständigen für das Land Steiermark betreffend das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Gleichzeitig wurde die Antragstellerin aufgefordert, noch konkretere Angaben in Bezug auf die CSB-Fracht-Erhöhung und deren Umweltauswirkungen im Sinne der Stellungnahme des Sachverständigen für Abwasser- und Wasserbautechnik nachzureichen.

Mit den Schreiben vom 9. Dezember 2008 (bei der Behörde eingelangt am 15. Dezember 2008) sowie vom 27. Jänner 2009 (eingelangt am 2. Februar 2009) wurden die erforderlichen Projektsergänzungen und Sachverhaltspräzisierungen der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG der ha. Behörde vorgelegt.

Den nachgereichten Unterlagen im Hinblick auf die CSB-Fracht-Erhöhung ist im Wesentlichen und zusammengefasst zu entnehmen, dass die Erhöhung der Fracht aus der Papierproduktion um 9 % im Zulauf eine Zunahme von rund 1 % der CSB-Fracht im Ablauf der Kläranlage bedeutet und damit der wasserrechtliche Konsens (Bescheid des Landeshauptmannes vom 19. Jänner 2001, GZ.: 3-33.20 G 34-01/58; genehmigte Zulauffracht von 13 - 16 t/d; Jahresdurchschnitt 2008 der aktuellen CSB-Fracht aus der Papierproduktion 11,8 t/d) auch weiterhin jedenfalls eingehalten wird.

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde dies bestätigt und wurde zu den nachgereichten Unterlagen festgestellt, dass nunmehr der Schluss gezogen werden kann, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen der bestehende wasserrechtliche Konsens weiterhin eingehalten wird und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Mit ha. Schreiben vom 4. Februar 2009 wurden die Ergebnisse des weiteren Ermittlungsverfahrens (Zusammenfassung der gutachtlichen Stellungnahme vom 26. November 2008, Projektsergänzung vom 9. Dezember 2008, Sachverhaltspräzisierung vom 27. Jänner 2009 und

abschließende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abwassertechnik vom 2. Februar 2009) der Umweltanwältin für Steiermark mit der Möglichkeit zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme bis 20. Februar 2009 übermittelt.

Die Umweltanwältin für Steiermark teilte in ihrer darauf folgenden Stellungnahme mit, dass sie sich den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen vollinhaltlich anschließen könne.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Antragsberechtigt sind der Projektwerber, eine mitwirkende Behörde und der Umweltanwalt.

Die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG war somit als Projektwerber berechtigt, den gegenständlichen Antrag auf Feststellung, ob für das gegenständliche Projekt eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde einzubringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die im Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Nach Anhang 1 Z 61 Spalte 2 lit. a des UVP-G unterliegen Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72.000 t/a der UVP-Pflicht. Zum Begriff der Produktionskapazität in Z 61 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G ist festzustellen, dass darunter die Bruttoproduktionskapazität an (Roh-) Papier, -Pappe oder -Karton zu verstehen ist (meist angegeben in Tonnen Papier, Pappe oder Karton lufttrocken pro Tag oder Jahr). Lufttrocken ist dabei der Maßstab für Angabe des Trockengehalts von Papier oder Zellstoff. Im Gegensatz zu atro (absolut trocken), das heißt 0 % Feuchtigkeit) wird hiebei ein normaler, für das Papier grundsätzlich notwendiger Feuchtigkeitsgehalt als Basis der Berechnung eingesetzt.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der Betriebsanlage zur Papierherstellung in Gratkorn, nämlich um Optimierungsmaßnahmen an PM9, PM11 und peripheren Anlagen. Aus diesem Grund kommt § 3a UVP-G (Änderungen) zur Anwendung.

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G sind Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 leg.cit. ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 zum UVP-G angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 leg.cit. zu rechnen ist.

Wie bereits ausgeführt (Punkt 2 Ermittlungsverfahren - Verfahrensgang) beträgt die projektsbedingte Erhöhung der Bruttoproduktionskapazität an Rohpapier für das gegenständliche Feststellungsvorhaben 70.500 t/a. Eine gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G normierte Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Anhang 1 Spalte 2 Z 61 normierten Schwellenwertes von 72.000 Tonnen pro Jahr bzw. 200 Tonnen pro Tag findet somit nicht statt.

Erreicht die geplante Änderung selbst, wie beim gegenständlichen Änderungsvorhaben, also nicht das Ausmaß des Schwellenwertes, lösen somit folgende Voraussetzungen eine UVP-Pflicht aus (§ 3 a UVP-G):

- Der in Anhang 1 festgelegte Schwellenwert muss durch die bestehende Anlage unter Einrechnung der beabsichtigten Änderung, also insgesamt erreicht werden,
- die beabsichtigte Kapazitätsausweitung einschließlich der Änderungen der letzten 5 Jahre muss mindestens 50 % dieses Schwellenwertes umfassen
- das aktuelle Vorhaben muss mindestens 25 % der Schwelle erreichen, und

- aufgrund der Änderung muss mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein (Einzelfallprüfung).

Hiezu wird folgendes ausgeführt bzw. festgestellt:

Im Gegenstand handelt es sich um eine projektsgemäße Erweiterung der Bruttopapierproduktionskapazität von 70.500 Jahrestonnen, das sind rund 98 % des diesbezüglich festgelegten Schwellenwertes von 72.000 t/a. Die derzeitige Gesamtproduktionskapazität von 682.000 Jahrestonnen Brutto Papiermaschine wird dadurch auf 752.500 jato Brutto Papiermaschine erhöht. Somit wird der in Anhang 1 festgelegte Schwellenwert von 72.000 t/a allein schon durch die bestehende Anlage jedenfalls erreicht, die Kapazitätsausweitung von 70.500 Jahrestonnen erreicht weit mehr als die erforderlichen 50 % des Schwellenwertes.

Somit liegen die Voraussetzungen vor und ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist.

Zur Klärung dieser Frage wurden Stellungnahmen der beigezogenen amtlichen Sachverständigen aus den Bereichen Schallschutztechnik, Erschütterungstechnik, Abwasser- und Wasserbautechnik, sowie Emissionstechnik eingeholt. Diesen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben mit keinen wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (vgl. Punkt 2. Ermittlungsverfahren - Verfahrensgang).

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere der für die Behörde schlüssigen und einwandfrei nachvollziehbaren Gutachten der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen, war unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen spruchgemäß zu entscheiden und festzustellen, dass für das Änderungsvorhaben „Optimierungsmaßnahmen an PM9, PM11 und peripheren Anlagen“ der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn,
2. die Marktgemeinde Gratkorn in 8101 Gratkorn, Dr. Rennerstraße Nr. 47 (2-fach), dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C-UA.20-218/08;
4. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8021 Graz, Bahnhofgürtel Nr. 85, zu GZ.: 4.1-578/08, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).